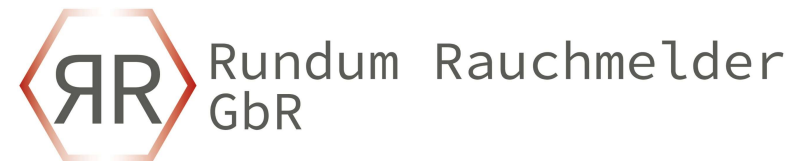


Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 11.2019



A) Allgemeine Bestimmungen

§1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Punkte sind vereinbarter Vertragsinhalt sämtlicher von uns zu erbringender Lieferungen und Leistungen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. 2. Eventuell abweichende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner haben keine Gültigkeit.

3. Alle mündlichen Absprachen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

4. Wir sind berechtigt, Leistungen nach eigenem Ermessen durch Dritte erbringen zu lassen.

§2 Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, uns alle zur Auftragsausführung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies beinhaltet insbesondere die Namen und Kontaktdaten der Bewohner sowie die Adressen der Liegenschaften.

2. Der Kunde hat den Bewohnern einer Liegenschaft die vereinbarten Termine zur Durchführung der vertragsgemäßen Arbeiten rechtzeitig mitzuteilen, sofern wir nicht ausdrücklich mit dieser Aufgabe betraut wurden.

3. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass die Liegenschaften, sowie Montage- und Wartungsstellen für unsere Mitarbeiter frei zugänglich sind. Ist dies nicht der Fall, so sind wir berechtigt den Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Ist keine Terminabsprache mit den Mietern möglich, ist der Auftragnehmer von seiner Pflicht entbunden.

§3 Preise und Gebühren

1. Die Preise für Waren, Lieferung, Montage und Wartung ergeben sich aus dem mit den Kunden geschlossenen Vertrag und den beigefügten Anlagen.

2. Wir behalten uns Preisanpassungen bei Wartungsverträgen vor. Diese geschehen aufgrund sich ändernder preisbildender Faktoren (z.B. Lohn-, Material- und Finanzierungskosten, Umsatzsteuer, sonstige Abgaben und Gebühren).

3. Preisanpassungen sind erstmals für Lieferungen und Leistungen mit einer Fälligkeit von mehr als 4 Monaten nach Vertrags-

abschluss möglich und werden dem Kunden mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

4. Der Kunde hat bei Preisanpassungen ein Sonderkündigungsrecht des geschlossenen Wartungsvertrages.

§4 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind nach Erhalt innerhalb von fünf Werktagen ohne Abzug von Skonto zu zahlen.

2. Eingehende Zahlungen verrechnen wir mit der ältesten offenen Forderung.

3. Eine Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung ist von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

4. Rechnungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer ausschließlich an die auf der Rechnung angegebene Bankverbindung zu begleichen.

§5 Gewährleistung

1. Binnen einer Woche nach Lieferung von Waren oder der Erbringung von Werk- und Dienstleistungen, in jedem Fall aber bei Abnahme der Leistung, hat der Kunde, sofern er Kaufmann ist, alle erkennbaren Mängel schriftlich bei uns zu rügen. Ist der Kunde kein Kaufmann, so trifft obenstehendes auf alle offensichtlichen Mängel zu. Bei nicht form- oder fristgerechter Rüge gilt die Lieferung oder sonstige Leistung insoweit als mangelfrei.

2. Versteckte Mängel hat der Kunde nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Kaufleuten steht dieses Recht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Lieferung der Ware bzw. nach Beendigung der Arbeiten durch unsere Mitarbeiter zu.

3. Ein Gewährleistungsanspruch besteht nicht, sofern der Mangel daher rührt, dass die gelieferten Waren nicht der Betriebsanleitung entsprechend genutzt und/oder bedient wurden. Auch ist eine Gewährleistung ausgeschlossen, wenn der Kunde die Waren unsachgemäß behandelt und/oder eigenmächtig den Mangel zu beseitigen versucht hat.

4. Bei Kauf und Montage von Rauchwarnmeldern beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre, sofern der Kunde uns mit der Wartung der entsprechenden Geräte beauftragt hat.

§6 Haftung

1. Schadensprüche des Kunden wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Ware und/oder erbrachten Werk- und Dienstleistung sind ausgeschlossen, sofern der Kunde seiner Anzeigepflicht gem. AGB A) §5 Nr. 1 und 2 nicht nachgekommen ist.

2. Des Weiteren haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

3. Die genannten Regelungen zum Schadenersatz gelten auch für die Folgen eines Brandes. Gleiches gilt, wenn Rauchmelder, Funkverbindungen und Zusatzausstattungen zum Zeitpunkt des Brandes nicht funktionsbereit sein sollten, egal aus welchem Grunde.

4. Unsere Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt.

§7 Eigentumsvorbehalt

1. Waren bleiben, sofern der Kunde Kaufmann ist, bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen gegen diesen, unser Eigentum. Ist der Kunde kein Kaufmann, so bleibt die Ware unser Eigentum, bis der volle Kaufpreis, einschließlich aller Nebenkosten beglichen ist.

2. Verpfändung oder Sicherungsübereignungen sind nicht gestattet. Bei einer Pfändung oder sonstigen zwangsvollstreckungsrechtlichen Eingriffen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sind wir unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Der Kunde darf über die Waren im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verfügen.

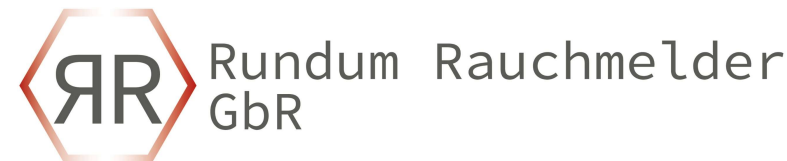
4. Der Kunde tritt im Voraus alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau oder der sonstigen Verwertung der von uns gelieferten Waren an uns zur Sicherung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung ab.

§8 Sonstiges

1. Gerichtsstand für alle diesen Vertrag betreffende Streitigkeiten ist Köln, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 11.2019



des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

B) Montage von Rauchwarnmeldern

§1 Montage

1. Da wir Rauchwarnmelder per Schraube und Dübel an der entsprechenden Stelle der Liegenschaft montieren, erklärt sich der Kunde mit den erforderlichen Bohrungen einverstanden.

2. Die Befestigung der Rauchwarnmelder per Klebmontage erfolgt nur auf schriftliche Auftragserteilung durch den Kunden. Sofern eine Klebmontage vereinbart wird, übernehmen wir keine Haftung für den dauerhaften Halt der Klebung und ggf. auftretende Folgeschäden an der Liegenschaft.

3. Die Montage der Rauchwarnmelder erfolgt nach der zum Installationszeitpunkt gültigen DIN-Norm. Sofern der Kunde nichts anderes bestimmt werden sämtliche Wohn- und Schlaf-räume, sowie Räume mit ähnlicher Nutzung mit Rauchwarnmeldern ausgestattet. Sofern nicht anders vereinbart, werden Küchen, Nass- und Abstellräume, sowie Treppenhäuser und Garagen nicht ausgestattet.

4. Die endgültige Anzahl der zu montierenden Geräte ergibt sich erst während der Montagearbeiten und kann nachträglich vom Kunden nicht beanstandet werden, es sei denn, eine vertragswidrige Montage kann nachgewiesen werden.

5. Eine zusätzliche Ausstattung mit Funkvernetzten Rauchwarnmeldern und/oder die Ausstattung mit Warneinrichtungen für Wahrnehmungsbeeinträchtigte Personen erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Auftragserteilung.

6. Der Kunde ist letztlich für die gesetzeskonforme Ausstattung der Liegenschaft verantwortlich. Sofern uns die Ausstattung nach aktueller Gesetzeslage nicht möglich ist, werden wir den Kunden davon im Montagebericht in Kenntnis setzen.

7. Den Nutzern der jeweiligen Nutzungseinheit werden eine Bedienungsanleitung der eingesetzten Rauchwarnmelder und

ein Informationsblatt in deutscher Sprache ausgehändigt, sowie der grundlegende Umgang mit den Rauchwarnmeldern erläutert. Im Falle eines Nutzerwechsels hat der Kunde für die Information der neuen Nutzer bzgl. des Umgangs mit den montierten Rauchwarnmeldern Sorge zu tragen.

§3 Haftung

1. Für Schäden die während und/oder durch die Montagearbeiten entstehen – insbesondere aufgrund von ungeeigneter Baustoffsubstanz – übernehmen wir keine Haftung. Ausgenommen hiervon sind Schäden, welche aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns oder seitens unserer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen entstehen.

2. Für Überschreitungen gesetzlicher Fristen aufgrund von Unzugänglichkeit der Montagestellen sind wir nicht haftbar.

§4 Sonstiges

1. Für den Fall, dass die Montage aufgrund von Unzugänglichkeit ganz oder teilweise nicht erfolgen kann, wird ein zweiter Montagetermin mit dem Kunden vereinbart, welcher mindestens 8 Werkstage, höchstens jedoch einen Kalendermonat später liegt. Von diesen Fristen kann auf schriftlichen Kundenwunsch abgewichen werden.

2. Die vertraglich vereinbarten Fahrtkosten beinhalten eine einmalige Anfahrt. Zusätzliche Anfahrten werden gesondert in Rechnung gestellt.

C) Wartung von Rauchwarnmeldern allgemein

§1 Wartung

1. Die jährliche Funktionswartung umfasst die nach der aktuellen DIN vorgeschriebenen Teilausführungen.

2. Für jede Liegenschaft, in der Rauchwarnmelder gewartet wurden, wird dem Kunden eine technische Dokumentation ausgestellt. Diese enthält alle relevanten Informationen zu den montierten Rauchwarnmeldern, wie Montagedatum, Wartungs- und Austauschdokumentation und ggf. Besonderheiten der Liegenschaft. Diese Dokumentation dient im Brandfall als Nachweis dafür, dass die Verkehrssicherungspflicht erfüllt wurde und muss unbedingt sorgfältig aufbewahrt werden.

D) Wartungsvertrag

§1 Wartung

1. Über die unter C) §1 genannten Bestimmungen gelten für beauftragte Wartungsverhältnisse die nachfolgenden Regelungen.

2. Sollten wir feststellen, dass ein oder mehrere Geräte defekt sind, werden diese vor Ort ausgetauscht. Sofern die Ursache des Defekts außerhalb der vom Hersteller gewährten Garantie, außerhalb der Garantiezeit gem. AGB A) §5 Nr. 4 liegt oder nicht durch uns verursacht wurde, berechnen wir die Lieferung und Montage der neuen Geräte zum aktuellen Listenpreis.

3. Für die Instandhaltung zwischen den Wartungsintervallen ist der Kunde verantwortlich.

§2 Terminkoordination

Sofern wir mit der Koordination der Wartungstermine mit den Mietern beauftragt wurden, geschieht diese entsprechend dem folgenden Vorgehen:

1. Der Auftragnehmer versendet eine Terminankündigung pro Wohneinheit/Auftrag mit der Bitte um Kontaktaufnahme im Falle eines Terminkonfliktes.

2. Treten Terminkonflikte auf, wird für die jeweilige Wohneinheit ein Ausweichtermin übermittelt und um Rückmeldung gebeten.

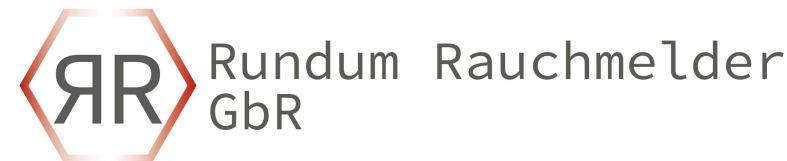
3. Treten erneut Terminkonflikte auf, übermittelt der Auftragnehmer drei weitere Terminvorschläge mit der Bitte um Rückmeldung.

4. Ist weiterhin keine terminliche Absprache möglich oder konnte kein Kontakt zu den Mietern hergestellt werden, gilt die Terminkoordination als gescheitert.

5. Im Falle einer gescheiterten Terminkoordination gilt die Leistung der Terminkoordination dennoch als erbracht. Der Auftraggeber wird von uns schriftlich über den Sachverhalt informiert und hat für das Zustandekommen eines Wartungstermins Sorge zu tragen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 11.2019



§2 Mitwirkung des Kunden

1. Bei baulichen Veränderungen und/oder geänderten Raumnutzungen, welche eine Neumontage eines oder mehrerer Rauchwarnmelder erforderlich machen, sind wir unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Es wird zeitnah ein Termin zur Neumontage vereinbart. Die Kosten für selbst verursachte Neumontage werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
2. Sollten zwischen den Wartungsintervallen ein oder mehrere Rauchwarnmelder Störungen anzeigen und auch mit Hilfe der Bedienungsanleitung nicht wieder in funktionstüchtigen Zustand versetzt werden können, so ist uns dies unverzüglich mitzuteilen. Wir werden innerhalb von 7 Werktagen einen Termin zur Störungsbeseitigung mit dem Kunden vereinbaren. Stellt sich heraus, dass keine Störung vorliegt, die Störung durch unsachgemäße Behandlung oder in sonstiger Weise schuldhaft vom Kunden verursacht wurde, behalten wir uns vor, die Servicekosten in Rechnung zu stellen.
4. Im Falle eines Mieterwechsels oder eines Zu-/Verkaufs von zu betreuenden Wohneinheiten sind wir durch den Auftraggeber entsprechend zu informieren.

§3 Vertragsabschluss und Laufzeit

1. Die Laufzeit des Wartungsvertrages beginnt mit Montage der Geräte oder dem Datum der Angebotsannahme sofern die Montage nicht durch den Auftragnehmer durchgeführt wird.
2. Die Dauer des Vertrages beträgt mindestens 2 Jahre und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.
3. Bei unberechtigter Kündigung seitens des Kunden sind wir berechtigt unsere Leistung einzustellen und 70% der bis zum Ende der regulären Laufzeit geschuldete Vergütung unverzüglich einzufordern. Der Verkauf einer Liegenschaft berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

§4 Rechnungsstellung

Nach Abschluss der Wartungsarbeiten erfolgt eine jährliche Gesamtrechnung entsprechend dem entstandenen Aufwand. Bei Mehreren Objekten oder nicht durch uns zu vertretende

Verzögerungen können auch bereits Teilausführungen in Rechnung gestellt werden.

§4 Haftung

1. Für Überschreitungen gesetzlicher Fristen aufgrund von Unzugänglichkeit der Geräte sind wir nicht haftbar.

§5 Sonstiges

1. Für den Fall, dass die Wartung aufgrund von Unzugänglichkeit ganz oder teilweise nicht erfolgen kann, wird dem Kunden ein zweiter Wartungstermin angeboten, welcher mindestens 8 Werktage, höchstens jedoch einen Kalendermonat später liegt. Von diesen Fristen kann auf schriftlichen Kundenwunsch abgewichen werden.
2. Dem Kunden ist es nicht gestattet, in irgendeiner Weise funktionsrelevant auf die Rauchwarnmelder einzuwirken. Dies beinhaltet insbesondere die Montage/Demontage, das Manipulieren und/oder überstreichen der Geräte. Das zwischenzeitliche entfernen der Geräte aus der Montageplatte zu Wartungszwecken, Beseitigung von Störungen oder bei Renovierung ist davon ausgenommen.
3. Wir übernehmen ausdrücklich keine Gewähr dafür, dass die Einsatzbereitschaft der Rauchwarnmelder bis zur nächsten Funktionsprüfung gegeben ist.

§6 Wartung von Rauchwarnmeldern, welche nicht durch uns montiert wurden

1. Die Wartung von Rauchwarnmeldern, welche nicht von uns montiert wurden erfordert eine Bestandsaufnahme vor Beginn des Vertragsverhältnisses. Im Zuge dieser Bestandsaufnahme werden die Liegenschaften ggf. derart umgerüstet, dass eine Ausstattung nach DIN gewährleistet ist. Defekte oder nicht ordnungsgemäße montierte Geräte werden durch unsere Mitarbeiter ausgetauscht.
2. Die Auswahl der zu installierenden Geräte, bzgl. Hersteller und Fabrikat obliegt uns, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
3. Der hierfür anfallende Aufwand wird dem Kunden entsprechend der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Erst nach erfolgter Bestandsaufnahme und erfolgreicher Umrüstung der

Liegenschaft kommt ein Vertragsverhältnis zur Wartung der Rauchwarnmelder zustande.

4. Eine Gewährleistung für Fremdgeräte, die bei Vertragsabschluss bereits installiert waren und nicht durch uns ausgetauscht wurden, ist ausgeschlossen.
5. Der Kunde verpflichtet sich, uns alle zur Auftragsausführung notwendigen Informationen, insbesondere alle relevanten Informationen zu den installierten Geräten, zum Datum des Einbaus und zur beauftragten Firma oder Privatperson zur Verfügung zu stellen.

Rundum Rauchmelder
Jannes Böhm, Niklas Josten GbR
Bachemer Str. 66
50931 Köln
Tel: 0221-66993813
info@rundum-rauchmelder.de
www.rundum-rauchmelder.de